

Miet- und Nutzungsordnung für den "Graf-Anton-Günther-Saal" in Jever

1. Der Graf-Anton-Günther-Saal steht vorrangig für Tagungen, Besprechungen, Empfänge und sonstige Anlässe im Rahmen des Städtetourismus zur Verfügung. Darüber hinaus kann er von Vereinen, Verbänden und anderen juristischen Personen genutzt werden, sofern nicht städtische Veranstaltungen einer Nutzung entgegenstehen.

Im Graf-Anton-Günther-Saal finden keine Empfänge oder sonstige Veranstaltungen von Einzelpersonen statt.

2. Der Graf-Anton-Günther-Saal wird auf Antrag (schriftlich oder mündlich) von der Stadt Jever für Fremdnutzungen freigegeben.

Über die Nutzung des Graf-Anton-Günther-Saales wird ein Vertrag geschlossen, dem diese Miet- und Nutzungsordnung zugrunde liegt.

Der Graf-Anton-Günther-Saal darf nur zu den von der Stadt Jever genehmigten Tagen und Zeiten genutzt werden. Es wird erwartet, dass sich der Saal auch nach der Veranstaltung in einem ordentlichen Zustand befindet.

3. Die Stadt Jever schafft in angemessenem Rahmen mit eigenem Personal (Verwaltung, Technik, Hausmeister und Reinigung) die Voraussetzungen für jede mögliche Raumnutzung, so auch die anschließende Wiederherrichtung und Reinigung der einzelnen Räumlichkeiten. Im Einzelfall sind Sondervereinbarungen möglich.

Die Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden.

Ohne Zustimmung des Hausmeisters bzw. der Stadt dürfen Änderungen an Einrichtungen, Technik und Ausschmückung der Räume nicht selbständig vorgenommen werden.

Die Sicherheit der Technik und Einrichtung ist vor der Benutzung zu überprüfen. Es muss sichergestellt werden, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden. Festgestellte Mängel sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.

Die Bewirtung von Gästen hat jeder/jede Nutzungsberechtigte selbst zu organisieren. Hierbei hat die Bewirtung durch die örtliche Gastronomie zu erfolgen.

Tiere dürfen zu den Veranstaltungen nicht mitgebracht werden.

4. Der/die Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die im Rahmen der Nutzung im und am Gebäude entstehen. Der/die Nutzungsberechtigte haben festgestellte oder verursachte Schäden unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

Der/die Nutzungsberechtigte stellen die Stadt Jever von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

Eine Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

5. Für jede Veranstaltung bzw. Nutzung wird ein Nutzungsentgelt, das die Nebenkosten einschließt, erhoben.

Bei der Festsetzung des Nutzungsentgeltes wird unterschieden nach der Nutzung des Graf-Anton-Günther-Saales ohne Teeküche sowie des Graf-Anton-Günther-Saales mit Teeküche oder Bewirtung.

Das pauschale Nutzungsentgelt beträgt:

1. Für den Graf-Anton-Günther-Saal ohne Teeküche

Freitag, Sonnabend und Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen

für max. 4 Stunden	60,00 Euro
für jede weitere Stunde	12,00 Euro

an allen übrigen Tagen

für max. 4 Stunden	50,00 Euro
für jede weitere Stunde	10,00 Euro.

2. Nutzung Graf-Anton-Günther-Saal mit Teeküche oder Bewirtung:

Freitag, Sonnabend, Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen

für max. 4 Stunden	75,00 Euro
für jede weitere Stunde	15,00 Euro

an allen übrigen Tagen

für max. 4 Stunden	65,00 Euro
für jede weitere Stunde	12,50 Euro

Für reine Veranstaltungen des Städtetourismus ist kein Entgelt zu zahlen.

Dieses gilt gleichermaßen für:

1. Veranstaltungen der Vereine, Verbände und sonstigen juristischen Personen,
1.1. die sich auf kulturellem Gebiet betätigen,

- 1.2. deren Tätigkeit als gemeinnützig anerkannt ist und
- 1.3. deren Sitz sich im Gebiet der Stadt Jever befindet

2. **kulturelle** Veranstaltungen der Vereine, Verbände und sonstigen juristischen Personen,
 - 2.1. deren Tätigkeit als gemeinnützig anerkannt ist und
 - 2.2. deren Sitz sich im Gebiet der Stadt Jever befindet
 - 2.3. sofern die Veranstaltung keine kommerziellen Ziele verfolgt

3. Veranstaltungen derjenigen politischen Parteien,
 - 3.1. die im Rat der Stadt Jever vertreten sind

4. Empfänge anlässlich von Firmen- und Vereinsjubiläen
 - 4.1. deren Sitz sich im Gebiet der Stadt Jever befindet
 - 4.2. bei Jubiläen ab 25 Jahre sowie im weiteren Rhythmus von jeweils 25 Jahren

5. Empfänge, Tagungen oder ähnliche Veranstaltungen von Firmen oder Gewerbebetrieben
 - 5.1. mit überörtlichem Charakter und
 - 5.2. einer Beteiligung der Stadt Jever

6. Tagungen, Empfänge, Vorträge oder ähnliche Veranstaltungen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Jever

Über die Festsetzung eines Nutzungsentgeltes befindet im Zweifelsfalle der Stadtdirektor.

6. Diese Miet- und Nutzungsordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Miet- und Nutzungsordnung vom 15. Mai 1997 außer Kraft.

Jever, den 13. September 2001

Stadt Jever

Lorentzen
Bürgermeisterin

Hashagen
Stadtdirektor